

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. November 1954 über die Errichtung des Instituts für Agrarökonomie in Potsdam (ZBl. S. 594) außer Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1961

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

Reichel

**Anordnung
über die Bemessungsgrundlage für die Beiträge
zur Sozialpflichtversicherung für bestimmte
selbständig Erwerbstätige.**

Vom 14. Juni 1961

Im Interesse der besseren Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen sind den Inhabern privater Wäschereien, Plättereien, Heißmangelbetrieben, Gardinenspannereien, Färbereien und chemischer Reinigungen sowie den Kleingewerbetreibenden und selbständig Tätigen ohne Beschäftigte steuerliche Vergünstigungen gewährt worden. Diese Vergünstigungen beruhen auf den Bestimmungen des § 86 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 - priv. —) in der Fassung der Anordnung Nr. 4 vom 2. Dezember 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (GBl. II S. 501) und der Anordnung vom 24. Februar 1960 über steuerliche Vergünstigungen für Kleingewerbetreibende und selbständig Tätige ohne Beschäftigte (GBl. I S. 161). Unter anderem wurde diesen Bürgern ein Pauschbetrag für Betriebsausgaben zubilligt. Um zu vermeiden, daß sich die steuerlichen Vergünstigungen nachteilig auf die Sozialpflichtversicherung auswirken und um diesem Personenkreis die Leistungen der Sozialversicherung entsprechend ihren Einkünften zu sichern, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Als Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Sozialpflichtversicherung gelten für die Zeit ab 1. Januar 1961

- a) für die als Inhaber von privaten Wäschereien und Plättereien tätigen Bürger die beitragspflichtigen Einkünfte zur Sozialpflichtversicherung des Kalenderjahres 1958,
- b) für die Kleingewerbetreibenden und selbständig Tätigen ohne Beschäftigte die beitragspflichtigen Einkünfte zur Sozialpflichtversicherung des Kalenderjahres 1959, sofern diese Bürger nach der Anordnung vom 24. Februar 1960 über steuerliche Vergünstigungen für Kleingewerbetreibende und selbständig Tätige ohne Beschäftigte besteuert werden,
- c) für die als Inhaber von privaten Heißmangelbetrieben, Gardinenspannereien, Färbereien und chemischen Reinigungen tätigen Bürger die beitragspflichtigen Einkünfte zur Sozialpflichtversicherung des Kalenderjahres 1959.

Voraussetzung ist, daß die genannten Bürger die angeführten Tätigkeiten ausschließlich ausüben.

§ 2

Soweit Einkünfte nur für Teile des Kalenderjahres 1958 bzw. 1959 erzielt wurden, sind diese Einkünfte auf Einkünfte eines vollen Kalenderjahres umzurechnen.

§ 3

Wird eine selbständige Tätigkeit nach § 1 erstmalig aufgenommen, so müssen zum Zwecke der Berechnung der Beiträge zur Sozialpflichtversicherung für das erste Kalenderjahr die Einkünfte nachgewiesen werden. Diese Bemessungsgrundlage gilt auch für die folgenden Jahre.

§ 4

(1) Ergeben sich durch Steigerung der Umsätze bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Pauschbeträge für Betriebsausgaben auf Grund der steuerlichen Anordnungen höhere Einkünfte als die auf der Grundlage der §§ 1 bis 3 ermittelten, so sind diese höheren Einkünfte als Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Sozialpflichtversicherung anzusetzen.

(2) Liegen bei Nichtanwendung des Pauschbetrages die tatsächlich erzielten Einkünfte über bzw. unter dem Betrag der festgesetzten Bemessungsgrundlage nach §§ 1 bis 3, so kann der Bürger beantragen, daß diese Einkünfte als Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Sozialpflichtversicherung anzusetzen sind. Zu diesem Zweck ist eine einfache Überschubrechnung für das betreffende Jahr zu führen und dem Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, vorzulegen. Die Veränderung der Bemessungsgrundlage wird mit Beginn des Kalenderjahres wirksam, für das die Überschubrechnung aufgestellt worden ist.

§ 5

Soweit in dieser Anordnung nichts anderes festgelegt wird, gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist erstmalig für die Festsetzung des Jahresbeitrages für das Kalenderjahr 1961 anzuwenden.

Berlin, den 14. Juni 1961

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d i g
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Zahlung einer Liefer- und Qualitätsprämie.**

Vom 29. Juni 1961

§ 1

Die landwirtschaftlichen Betriebe erhalten nach Erfüllung des staatlichen Aufkommens in Getreide — außer Saatgetreide aus Vermehrung der Deutschen Saatgutgesellschaft-Handelsbetriebe (DSG-HB) — und bei Einhaltung der Qualitätswerte von Feuchtigkeit bis 20 % und Schwarzbesatz bis 4 % zu den geltenden Erfassungs- und Aufkaufpreisen eine Liefer- und Qualitätsprämie.

§ 2

Nach Erfüllung der in dieser Anordnung festgelegten Bedingungen haben die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VE AB) folgende Prämie zu zahlen: